Natur in der Stadt

Welchen Beitrag zum Artenschutz können kommunale Grünflächen leisten?



Arbeitstagung 20.06.2013 Hannover

Herausforderungen an den Artenschutzgutachter



- o Diplom-Biologe BVDL, BBN, vbio, IngK BW
- o Tier- und Landschaftsökologe
- o Planungsbüro Gottfriedsen
- o Rottenburg am Neckar (Baden-Württemberg)
- o rainer.gottfriedsen@t-online.de







B. B. N.

Fachgutachten "Arten- und Biotopschutz"

"vor Natura 2000"

- o 1986: Giselher Kaule (Univ. Stuttgart)
- o Grundschutz für alle Arten, Ökologie, Biodiversität
- o Fortschritte in Taxonomie und Systematik (z.B. Brohmer, BfN-Listen)
- o Leit-, Ziel- und Schirmarten
- o "Gutachten früher": aus verschiedenen trophischen Ebenen, z.B. Wildbienen, Holzkäfer, Tag- und Nachtfalter, Libellen, Heuschrecken, Amphibien, Reptilien, Vögel

→ Gutachten zu den Belangen des Arten- und Biotopschutz querschnittsorientiert, meist mit verschiedenen Experten



Artenschutzgutachten heute:

...nur "streng geschützte Arten"...



"Der Bereich liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplanes "Sportplätze xxx", rechtsverbindlich seit dem 12.07.1991, mit Änderung vom 29.08.1998. Der Bebauungsplan weist an der betroffenen Stelle eine Baufläche aus. Nachdem wir in einem Bebauungsplangebiet gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, gilt ausschließlich § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG. Demnach haben wir festzustellen, ob Tierarten aus Anhang IV Buchstabe a und wild lebende Pflanzen aus Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen sind. Falls ja, müssen entsprechende Ersatz-/ und Ausgleichsmaßnahmen umsetzen.

Rechtslage BNatSchG



- o § 7 Definitionen
 - Prioritäre Arten
 - Europäische Vogelart
 - Besonders geschützte Art
 - Streng geschützte Art
 - Europäische Vogelarten



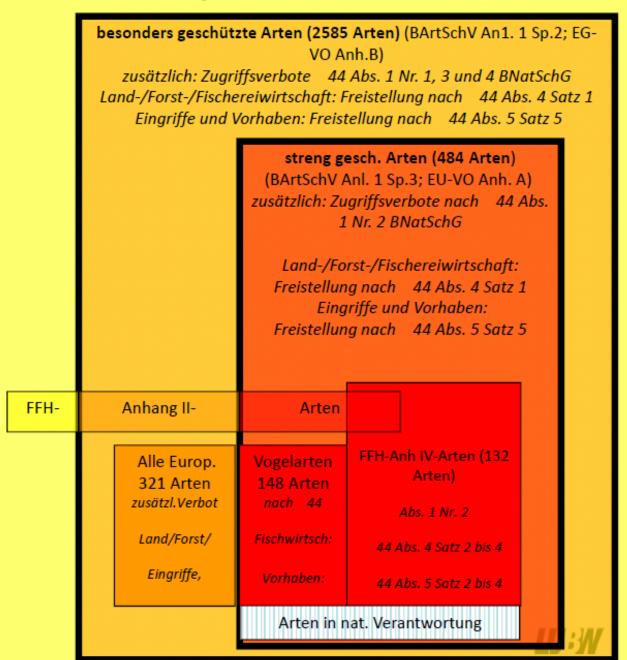
 § 19: Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Umweltschadensgesetz)

- § 30: Gesetzlich geschützte Biotope (incl. länderspezifischer Regelungen)
- o § 44: Gesetzlich geschützte Biotope (incl. länderspezifischer Regelungen)
- o § 45: Ausnahmen
- o § 54: Ermächtigungen Rechtsverordnungen



alle Arten (ca. 76.000 Arten)

allg. Grundschutz, 39 BNatSchG



Artenschutz

Grundschutz: N = 76.000

Besonders geschützte Arten: N = 2585

Streng geschützte Arten: N = 484

davon:

Anhang IV-Arten:

N = 132

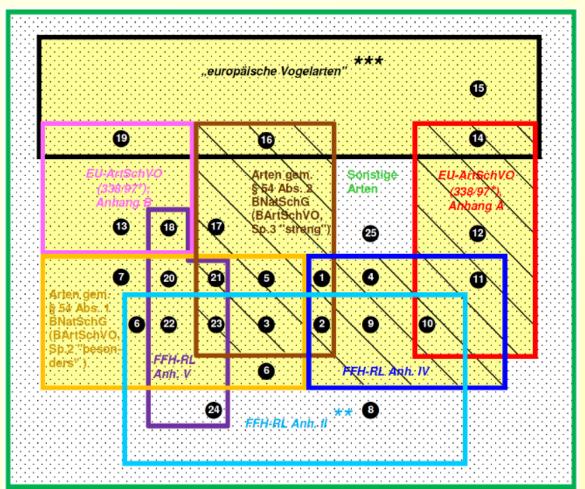
s.g. Vögel:

N = 148

Quelle: M. Waitzmann, LUBW, 2013

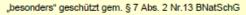
Grundlagen

Übersicht über die artenschutzrechtlichen Regelungen



© Schaal, 2012









"streng" geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

* aktuelle Fassung

** / *** Schutzgebiete ausgewiesen

- 1) Laubfrosch, Moorfrosch
- Fledermäuse, Gelbbauchunke, Eichenbock
- Helm-Azurjungfer
- Feldhamster, Mauereidechse
- Heilziest-Dickkopffalter
- 6) Hirschkäfer, Bachneunauge
- Ringelnatter, Erdkröte
- Spanische Flagge, Windelschnecke, Grünes Besenmoos
- Biber
- 10) Frauenschuh, Wolf
- Apollofalter, Wildkatze
- 12) Homerus-Schwalbenschwanz
- 13) Schneeglöckchen, Ochsenfrosch
- Mäusebussard, Waldohreule
- 15) Amsel, Singdrossel, Buchfink, Star
- 16) Kiebitz, Schwarzspecht
- 17) Pfaffenhütchen-Wellrandspanner
- 18) Medizinischer Blutegel, Sterlet, Waxdick
- 19) Steppenadler, Baikalente
- 20) Grasfrosch, Weinbergschnecke, Flachbärlapp
- 21) Edelkrebs, gelblicher Enzian
- Flussneunauge, Kegelrobbe, Ringelrobbe
- 23) Flussperlmuschel
- 24) Dohlenkrebs
- Löwenzahn, Scharfer Hahnenfuß, Gemeine Wespe

Bandbreite gutachterlicher Fachbeiträge

- o Beschränkung auf FFH-Arten (Anhang IV)
- o Europarechtlich und national streng geschützte Arten
- o Berücksichtigung auch besonders geschützter Arten (tw. Gruppenebene, z.B. Libellen, Wildbienen)
- o Arten und LRT nach Umweltschadensgesetz (USchadG)
- o Berücksichtigung der Rote-Liste-Arten (→BKompV?)



Baden-Württemberg

- o Zielartenkonzept
- o FFH- und Biotopkartierung
- o Artenschutzprogramm
- o Ökologische Ressourcenanalyse in der Flurneuordnung (ÖRA)









Anforderungen an die Bearbeiter

Bearbeiter einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) müssen u.a. über solide Artenkenntnisse verfügen:

- o Farn- und Blütenpflanzen
- o Fische und Rundmäuler
- o Käfer
- o Libellen
- o Schmetterlinge
- o Amphibien
- o Reptilien
- o Fledermäuse und andere Säuger





Eine "Worst-Case-Analyse" nach Literaturangaben und Verbreitungskarten ersetzt keine Bestandsaufnahme.

Ebensowenig kann fehlendes ökologisches, taxonomisches und rechtliches Wissen durch das Vorliegen zahlreicher kommentierter Checklisten ersetzt werden.

Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

- 124 Tier- und Pflanzenarten
- Steckbriefe des BfN und der Länder im Netz http://www.ffh-anhang4.bfn.de
- Datenlage zu Vorkommen sehr unterschiedlich
- o Befragung von Gebietskennern: "Die meisten Arten sind sehr selten und kommen in der Normallandschaft nicht vor" ??
- Baden-Württemberg: "Informationssystem Zielartenkonzept"
 - http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/
 - 2009 aktualisiert
 - alle FFH-Arten
 - Verknüpfung mit bestimmten Habitatstrukturen



Andere geschützte Arten...

§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG: Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei zulässigen Eingriffen nach § 15 BNatSchG sowie bei zulässigen baulichen Vorhaben nach 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nicht vor.

→ Diese Arten sind aber in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen..



BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10

Die privilegierenden Regelungen des § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG a.F. (§ 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) gelangen dann nicht zur Anwendung, wenn die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Ungewiss ist, weil in diesem Falle kein zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vorliegt. Führt das Vorhaben also in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so ist der Eingriff unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG a.F. verwehrt bleibt.

Artenschutz in der Bauleitplanung

- o In B-Plangebieten fast immer relevant!
- o am häufigsten betroffene Arten:
 - Mauer- und Zauneidechse
 - Haselmaus
 - Nachtkerzenschwärmer
 - Verbreitete und seltene Fledermausarten
 - Europäische Vogelarten

o Weite Verbreitung einiger Arten





- > saP im Innenbereich oft einzige Fachunterlage
- Verwaltung erhofft hier vom ökologischen Gutachter häufig auch weitere Hinweise



Erfassung von Fledermäusen

- o Komplizierte Biologie und Ökologie!
- o Betrachtung auf Artebene sehr wichtig!
- o Erfassung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten
- o Detektorerhebungen geben ein nur unvollständiges Bild
- o Ergänzende Erhebungen in potenziellen Quartieren (Horchbox, Kotsuche, -analyse)
- o Deutlicher Mangel an versierten Fledermausexperten
- o Fehlen eines Netzwerkes zur gemeinsamen Bearbeitung komplexer Fragestellungen (z.B. **DNA-Analytik Kot, Haaranalyse, Auswertung von** Messreihen)
- o Notwendigkeit höherer Investitionen (Anabats, **Batcorder, Windkraft)**
- o "Worst Case" führt i.d.R zu einem erhöhten Aufwand (z.B. Annahme des Vorkommens des **Grauen Langohrs im Siedlungsbereich)**
- o "Worst Case" sollte die Ausnahme bleiben und darf nicht zu geringerem Schutzniveau führen!





Vögel - Prüfmaßstäbe

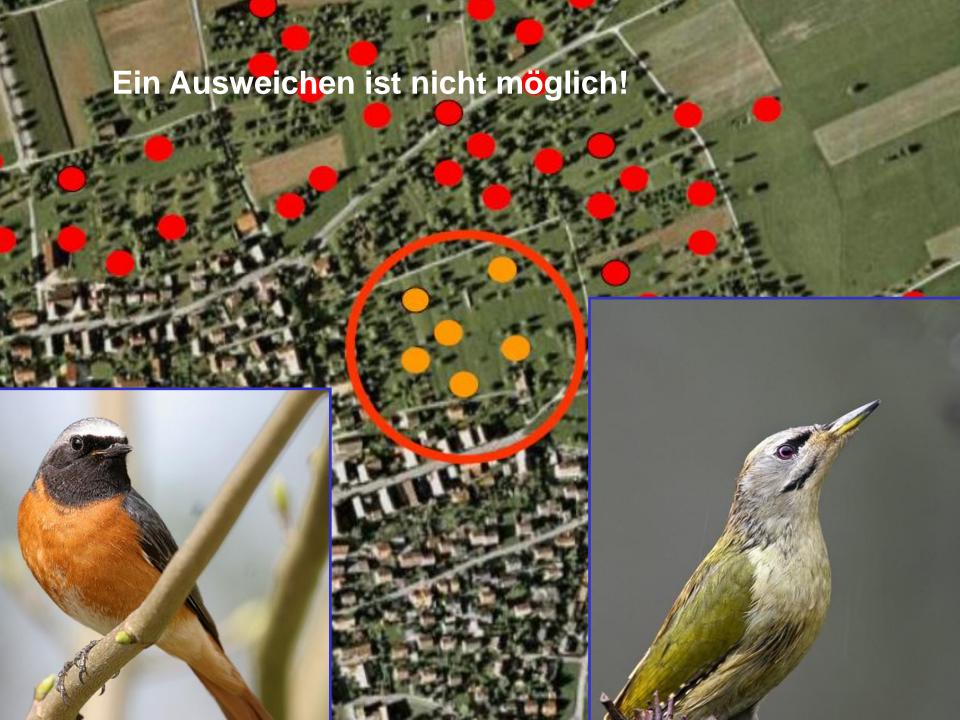
- o Sehr gute Kenntnisse zur Ökologie und Verbreitung der Arten im lokalen und regionalen Raum essentiell
- o Kontakt zu Gebietskennern und Fachgruppen
- o Wer darf wann getötet werden?
- o Was ist eine "erhebliche Störung"?
 Beschädigung, Zerstörung, Störung
- o auch lokale Rastbestände (Vögel) fallen unter den Begriff (zeitlicher Bezug)
- o Was ist eine Lokale Population?

 Naturraum bei verbreiteten Arten
 Ggf. Einzelbestand bei gefährdeten Arten
 Zwischenebene laut LANA für verbreitete Arten "mit lokalen Dichtezentren"









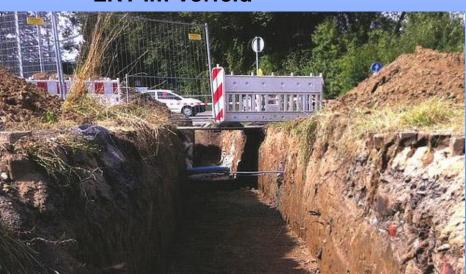


Zur Vermeidung einer Minderung der (vorherigen) ökologischen Funktion und Erfüllung der Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 sind Maßnahmen die Regel. Im vorliegenden Fall z. B. Neuentwicklung Obstwiese + Interimsmaßnahme Nistkästen denkbar.

Fallbeispiel Regeneration

Bauarbeiten für eine Leitungstrasse

- Bauphase außerhalb der Brutzeit empfindlicher
 Arten (z.B. Feldlerche)
- Wiederherstellung der standörtlichen
 Bodeneigen-schaften und –wertigkeiten
- o Ökologische Baubegleitung
- o Sukzession oder Einsaat
- o Auch im Bereich von FFH-Gebieten ohne Tangierung von Verbotstatbeständen möglich
- o Sinnvoll: Ergänzende Kartierung gesetzlich geschützter Biotope, Habitatbäumen und FFH-LRT im Vorfeld





Fallbeispiel Haselmaus

o Erfüllung eines guten Erhaltungszustandes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Regel gegeben

o Die Haselmaus ist weit verbreitet und lebt heimlich

o Nachweis aufwändig ("Dormouse tubes", "Nußjagd")

o Offenkundig günstiger Erhaltungszustand (Süddeutschland)

o Habitateigenschaften rasch

entwickelbar (CEF)

o Hohe Erfolgsaussichten, soweit besiedelte Flächen angrenzen

o Worst-Case-Bearbeitung oft sinnvoll



Fallbeispiel Schlingnatter

- Größtes Verbreitungsgebiet aller in Europa heimischen Schlangen
- Unbekannteste heimische Schlangenart
- o Sehr heimliche Lebensweise
- Nachweiswahrscheinlichkeit auch bei gezielter Suche sehr gering

KÉRY (2002):

- mittelgroße bis große Populationen:> 4 Kontrollen pro Teillebensraum
- Kleine Populationen: > 30 (!)Kontrollen
- Standard Bundes-SPF: 10
 Begehungen zu je 1 h

Einige Lebensraumparameter:
trocken / warm / mager / lückig
bewachsen / halboffen / Sonnplätze /
halbschattiges Gebüsch





Fallbeispiel Kreuzkröte

- Südliches Baden-Württemberg
- Planung eines interkommunalen Gewerbegebietes
- Individuenstarkes Vorkommen der Kreuzkröte im Bereich periodischer Kleingewässer (Ziegelei, betonierte Flächen)
- Im gesamten Landkreis sind nur wenige weitere Vorkommen bekannt
- "Echte CEF-Maßnahmen"
 (Beton-, Ton-, Folienteiche)
 im Bereich angrenzender
 Gipsgruben leicht
 realisierbar
- o Problem: Dazwischen A 81
- o Anwendung § 45 BNatSchG?
- o Es gibt Alternativen...





Fallbeispiel Mauereidechse

- Recherchen zur natürlichen
 Verbreitung der Art Podarcis muralis mit Unterarten im Raum
- o *P. m. brongniardii / merremius:*Zentral- und Ostfrankreich,
 Westdeutschland, Niederlande
 (Maastricht) und in die Umgebung von Aachen
- Zahlreiche eingeschleppte, nichteinheimische Rassen;
 Kreuzungen
- Identifizierung mit morphologischen Merkmalen zum Teil nicht möglich!
- o Theorie einer Konkurrenz mit der Zauneidechse (DEICHSEL et al.)
- Stadt Stuttgart: Maßnahmen(CEF) nur bei "richtiger" Rasse?
- o Sind nicht einheimische Unterarten ggf. zu bekämpfende Neozoen?





Fallbeispiel Juchtenkäfer

- o Selten
- o Nur noch punktuelle Vorkommen
- UngünstigerErhaltungszustand
- o Hohe Prognoseunsicherheiten
- Habitateigenschaften nur in längeren Zeiträumen entwickelbar.
- Tötung durch Bergung und Aufzucht weitgehend vermeidbar.
- o Ökologische Funktion
 Fortpflanzungs-/ Ruhestätte
 bei Fällung oder umfangreicher Baumsanierung
 nicht aufrecht zu erhalten
- o In der Regel Anwendung des § 45 BNatSchG erforderlich

